

COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR MUSEEN

Version 31, 14. September 2021 (ersetzt Version 30, 14. Juli 2021)

Regelungen für den regulären Museumsbesuch

- **Grundsätzlich (außer in Wien) besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**
- **Die gesetzliche FFP2-Maskenpflicht¹ gilt nur für Menschen, die nicht über einen der folgenden Nachweise („2-G-Nachweis“) verfügen:**

- Nachweis über eine zugelassene Impfung gegen COVID-19
- Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde

Eine Möglichkeit ist, dem Beispiel Wien folgend vom Hausrecht Gebrauch zu machen und zur Vereinfachung *eine generelle Maskenpflicht* für den Museumsbesuch einzuführen.

Sie sind **nicht** verpflichtet, die Nachweise *aller* regulären Museumsbesucher:innen zu kontrollieren, jedoch sollten Sie im Sinne der sog. *Sorgetragedpflicht* „Beschilderungen, Durchsagen und sonstige Informationsmaßnahmen wie auch stichprobenartige Kontrollen, Auflage von Informationsmaterial und evtl. Bereitstellung von FFP2-Masken“ vorsehen.

Laut rechtlicher Begründung zur Verordnung werden auch den ausgenommenen Personengruppen empfohlen, FFP2-Maske zu tragen.

- Es gibt keine m²-Beschränkung!
- Es ist grundsätzlich kein 3-G-Nachweis nötig!
- Es gibt keine Abstandspflicht.
- **Mitarbeiter:innen mit Besucher:innenkontakt** hingegen müssen nur dann einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn kein 3-G-Nachweis erbracht ist.

Regelungen für Zusammenkünfte (= Veranstaltungen, Führungen und Workshops)

- **bis 25 Personen - indoor wie outdoor:**
- Diese sind ohne Genehmigung, ohne Meldung und ohne Registrierung erlaubt.
- Die Einhaltung der 3-G-Regel entfällt.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

¹ Lt. § 4 Abs. 1 sowie 1a der 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung ist das Tragen von FFP2-Masken in Kundenbereichen von Apotheken, Banken, Postgeschäftsstellen und im Lebensmitteleinzelhandels verpflichtend, für andere Bereiche inkl. Museen ist dies nur für Personen ohne 2-G-Nachweis notwendig, für alle Personen aber empfohlen.

- **FFP2-Maskenpflicht für Personen ohne 2-G-Nachweis**, sobald sich Veranstaltungen mit dem regulären Museumsbesuch vermischen² – was bspw. tagsüber immer der Fall ist!

Es können **mehrere Zusammenkünfte** (= Führung, Workshop) gleichzeitig stattfinden.

Jeder Institution steht es **gesetzlich frei**, im Sinne des Hausrechts **strengere Regeln vorzusehen**.³

- **Ab 25 Personen sind Veranstaltungen 3-G-pflichtig**
Eine Registrierung der Teilnehmer:innen ist sicher vorteilhaft!
- **Ab 100 Personen⁴ sind Veranstaltungen (= Zusammenkünfte) anzeigepflichtig**, min. eine Woche (= 7 Tage á 24 Stunden) davor (Sammelmeldungen sind erlaubt):

Welche Informationen muss diese Anzeige enthalten:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer:innen

Zusätzlich gilt die **3-G-Regel** und die **Registrierungspflicht – indoor wie outdoor**.

Die Daten müssen 4 Wochen (= 28 Tage) aufgehoben werden.

Die Form der Kontaktdatenerhebung (Vorname, Nachname, Telefon oder E-Mail) ist unerheblich.

Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind, müssen nicht in die Höchstzahlen mitgerechnet werden.

Für Veranstaltungen über 100 Personen ist für die jeweilige Veranstaltung ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept bereitzuhalten.

Im Rahmen von Veranstaltungen über 25 Personen besteht bei Einhaltung von 3-G auch indoor **keine** Maskenpflicht – sofern die Veranstaltungsstätte/der Veranstaltungsraum **ausschließlich** von dieser Gruppe besucht wird.

² Der Entfall der Maskenpflicht bei Veranstaltungen (= Führungen, Workshops etc.) gilt nur, sofern es eine geschlossene Gruppe mit erbrachtem 3-G-Nachweis ist und der jeweilige Ort ausschließlich von Personen dieser Gruppe betreten wird.

³ 8. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, § 9 Abs. 5 lautet: Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

⁴ Siehe für den Punkt Veranstaltungen § 12 der 8. Novelle zur 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

- **Ab 500 Personen** sind Veranstaltungen bewilligungspflichtig.

Es gibt im Allgemeinen **keine Personenhöchstgrenzen** mehr – auch nicht bei der Raumkapazität von Veranstaltungsräumen. Eine 100%-Auslastung ist möglich.

Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist erlaubt – im Stehen wie im Sitzen, es gibt keine Höchstgrenzen für Gruppen, keine Abstandspflicht.

Welche Tests gelten:

- **PCR-Tests** gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- **Antigentests** von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke) gelten **24 Stunden** (nicht mehr 48 Stunden!) ab Probenahme.
- Die Testnachweispflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und nicht für Kinder, die eine Primarschule besuchen. **(In Wien Testpflicht ab dem 6. Lebensjahr!)**
- Seit 17. Mai gibt es für Schüler:innen einen Corona-Testpass (sog. Ninja-Pass), dieser macht auch die sog. **Schultests** gültig.

Als 2-G-Nachweis im Sinne der Verordnung gilt:

- Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 erfolgte **Impfung**:
- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

Für weitere Details siehe § 1 (2) der 8. Novelle der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung.

- Nachweis über eine **Genesung**:
- **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

Museumsgastronomie

- **Museumscafés** dürfen unter den für die Gastronomie definierten Regeln öffnen, es gibt keine Sperrstunde mehr.
- Zutritt nur für getestete, genesene oder geimpfte Personen!
- Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt müssen nur dann einen Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn kein 3-G-Nachweis erbracht ist.
- **Die Gäste müssen registriert werden.**

Museumshops

- **Museumsshops** können geöffnet werden.
Auch hier entfällt die m²-Regel – es gibt keine Personenbeschränkung mehr.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund

Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen **Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten** und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Setzen Sie auf **Eigenverantwortung** Ihrer Besucher:innen!
- Weitere Informationen finden Sie unter www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html.



Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
+43 676 635 324 8
info@museumsbund.at

www.museumsbund.at
www.museumspraxis.at
www.facebook.com/Museumsbund.at
www.twitter.com/dingwelten
www.instagram.com/museumsbund